



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

Österreichischer Apothekerverband **Interessenvertretung** **der selbständigen Apotheker**

Satzung und Geschäftsordnung

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Apothekerverband - Interessenvertretung der selbständigen Apotheker“ und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Österreichischen Apothekerverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Österreichische Apothekerverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Erhaltung und Förderung der flächendeckenden Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Arzneimitteln durch öffentliche Apotheken.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Der Verband bedient sich zur Erreichung des Verbandszweckes (§ 2) aller hiezu erforderlichen Mittel unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zur Erreichung des Verbandszweckes dienen insbesondere:

a) Alle Maßnahmen zur Wahrung und Förderung der Interessen des Apothekerstandes in vollem Umfang des Arbeitsgebietes der öffentlichen Apotheken in allen Bereichen des Arzneimittelverkehrs (Arzneimittelabgabe an Verbraucher, Arzneimittelerzeugung, Spezialitätendepotgeschäft und Arzneimittelgroßhandel) im allgemeinen und der beruflichen und sozialen Interessen der selbständigen Apotheker im besonderen;

b) die Pflege der Pharmazie in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung;

c) die Pflege und Förderung des kollegialen Zusammenhaltes der selbständigen Apotheker sowie der sozialen Gestaltung des Apothekerstandes;

d) Veranstaltungen von Versammlungen, Vorträgen, Diskussionen und Kursen;

e) Veranstaltungen sonstiger, insbesondere auch gesellschaftlicher Art;

f) die Herausgabe von Mitteilungen, Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere einer den Berufs- und Verbandsinteressen dienenden Verbandszeitschrift oder die vertragsmäßige Bestellung einer anderen Fachzeitschrift zum Verbandsorgan;

g) die Herausgabe von Behelfen jeder Art, die den Mitgliedern zur Ausübung ihres Berufes dienen;

h) die unentgeltliche Beratung der Mitglieder in pharmazeutisch-fachlicher, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht;

i) der Abschluß von Vereinbarungen mit der Österreichischen Apothekerkammer, mit den Interessenvertretungen der in Apotheken beschäftigten Dienstnehmer, der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich sowie sonstigen Berufsorganisationen und -einrichtungen;

j) der Abschluß von Kollektivverträgen für das pharmazeutische Fachpersonal sowie für das Apothekenhilfspersonal ohne pharmazeutische Ausbildung in den öffentlichen Apotheken Österreichs;

k) die Zusammenarbeit mit gleichartigen Berufsorganisationen des In- und Auslandes und internationalen Vereinigungen der Pharmazie sowie der Beitritt zu solchen und anderen Körperschaften und Institutionen;

l) die Teilnahme an Wahlen in öffentlich-rechtliche Berufskörperschaften als wahlwerbende Gruppe sowie die Stellungnahme zu allen den Apothekerstand im allgemeinen oder die

Verbandsmitglieder im besonderen betreffenden Angelegenheiten, vornehmlich die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen an die Organe der Gesetzgebung und Vollziehung, insbesondere an den Obersten Sanitätsrat und die

Landessanitätsräte, an die Österreichische Apothekerkammer, die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich und an sonstige Berufsorganisationen und -einrichtungen;

m) die Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften betreffend den Arzneimittelverkehr und die Ausübung des Apothekerberufes;

n) der Abschluß von Vereinbarungen mit begünstigten Beziehern und deren Organisationen über den Bezug von Arznei- und Verbandmitteln sowie von Heilbehelfen, insbesondere über die Abwicklung von Lieferungen öffentlicher Apotheken an solche Bezieher, die Verrechnung dieser Lieferungen und Entscheidung etwa daraus entstandener Streitigkeiten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Berufskörperschaften zuständig sind;

o) die Errichtung und Erhaltung von Bibliotheken und Sammlungen;

p) die Errichtung und Erhaltung von Unterrichts- und Untersuchungsanstalten, Laboratorien, Beratungsstellen, Rechenzentren und dgl. sowie die Beteiligung an solchen;

q) der Erwerb von Liegenschaften, die Gründung und der Erwerb von wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Beteiligung an solchen;

r) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Unterstützung bedürftiger Mitglieder, insbesondere solcher, deren Bedürftigkeit durch die Gründung von ärztlichen Hausapotheken hervorgerufen wird, sowie ihrer Witwen und Waisen, die Gewährung von Unterstützungen und Stipendien an Studierende der Pharmazie;

s) die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Marken, die in den Unternehmen von Mitgliedern zur Kennzeichnung ihrer Waren oder Dienstleistungen dienen sollen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Werbung für Dritte auf dem Gebiet des Apothekenwesens und mit der Unternehmensberatung auf dem Gebiet des Apothekenwesens; weiters die Herausgabe eines Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses, aus dem jene Waren und Dienstleistungen ersichtlich sind, die mit einer Marke des Verbandes gekennzeichnet werden dürfen;

t) die Verfolgung von Ansprüchen nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und wegen Verletzung von Rechten aus Marken des Verbandes;

u) die Planung und Durchführung von Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit für öffentliche Apotheken.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

b) Spendensammlungen,

c) Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,

d) Subventionen,

e) Einnahmen aus Veranstaltungen,

f) Einnahmen aus Beteiligungen, Vermietung/Verpachtung und Vermögensverwaltung,

g) Einnahmen aus Druckschriften,

h) sonstige Einnahmen.

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

(5) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in nachstehende Landesgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit:

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder können erwerben:

- a) Mitglieder der Abteilung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer und vertretungsberechtigte Apotheker, die Verpächter einer inländischen öffentlichen Apotheke sind sowie die Verlassenschaft nach Ableben vorangeführter Personen,
- b) Riskenausgleicher nach § 10 Abs. 1 Gehaltsskassengesetz.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Sofern sie nicht ordentliche Mitglieder werden können, können die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder erwerben: vertretungsberechtigte Apotheker, die Ehegatten oder Kinder der in § 6 genannten Personen sind; Eigentümer und Miteigentümer (Gesellschafter) einer inländischen öffentlichen Apotheke.

§ 8 Titel eines Ehrenpräsidenten

Der Vorstand kann ordentlichen Mitgliedern als höchste Auszeichnung für Verdienste um den Österreichischen Apothekerverband den Titel eines Ehrenpräsidenten des Österreichischen Apothekerverbandes verleihen.

§ 9 Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch das Präsidium; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Aufnahmewerber binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich Einspruch beim Präsidium einbringen. Über den Einspruch entscheidet endgültig der Vorstand. Auch bei dessen Entscheidung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben, sofern sie ihre Beiträge geleistet haben, das Recht, an der Hauptversammlung, an der Landesgruppenversammlung sowie an Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d und e teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlußfassung nach den Bestimmungen der Satzung mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf Benützung der Einrichtungen des Verbandes. Das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Verbandsorgane steht ihnen nach Maßgabe der Satzung zu. Passiv wahlberechtigt bei der Wahl der Verbandsorgane sind jene ordentlichen Verbandsmitglieder, die als selbständige Apotheker in den Vorstand der Österreichischen Apothekerkammer wählbar sind.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d und e teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu benützen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Verbandes einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Apothekerstandes und die Ziele des Verbandes Abbruch erleiden könnten.

(3) Alle Mitglieder haben ihre Beiträge regelmäßig in der satzungsgemäß bestimmten Art und Höhe zu leisten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verletzungen einer Marke des Verbandes unverzüglich bekanntzugeben und die zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung nötige Unterstützung zu leisten.

Der Verband ist verpflichtet, gegen alle, die eine Marke des Verbandes verletzen, unverzüglich vorzugehen.

§ 12 Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens nach dem Tod einer physischen Person;
- b) Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
- c) Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 6 und § 7 Abs. 3) insoweit der Vorstand einem Ansuchen um Beibehaltung der ordentlichen Mitgliedschaft seine Zustimmung versagt;
- d) freiwilligen Austritt;
- e) Streichung wegen Verletzung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3;
- f) Ausschluß wegen Verletzung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2;

(2) Der freiwillige Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären und kann nur mit mindestens dreimonatiger vorheriger Kündigung zum Ende des Kalenderjahres sowie erst dann erfolgen, wenn sämtliche bis zu diesem Termin fälligen Beiträge bezahlt sind. Die Streichung verfügt das Präsidium. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Berufung an das Schiedsgericht (§ 32 Abs. 2).

(3) Ordentliche werden zu außerordentlichen Mitgliedern und umgekehrt, wenn sich die Voraussetzungen ihrer Aufnahme (§ 6 oder § 7 Abs. 3) ändern.

§ 13 Organe des Verbandes, Urabstimmung

(1) Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Landesgruppenobleutekonferenz, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

(2) Darüber hinaus kann eine Willensbildung des Verbandes durch Urabstimmung erfolgen.

§ 14 Zusammensetzung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.

(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident und in deren Verhinderung der 2. Vizepräsident. Wenn das gesamte Präsidium verhindert ist, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Hauptversammlung unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds der Hauptversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher sodann die weiteren Beratungen der Hauptversammlung leitet.

(3) Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

(2) Sie beschließt über:

- a) Rechenschaftsberichte und Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) sämtliche Angelegenheiten, die ihr von Präsidium, Vorstand, Rechnungsprüfern oder ordentlichen Mitgliedern zur Beschlußfassung vorgelegt werden;
- c) Errichtung und Aufgabe von Bibliotheken, Sammlungen, Unterrichts- und Untersuchungsanstalten, Laboratorien, Beratungsstellen, Rechenzentren und dgl. sowie Beteiligungen an solchen, Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften bzw. Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, wenn der Wert den hundertfachen Betrag einer Gehaltskassenumlage für einen im Volldienst beschäftigten angestellten vertretungsberechtigten Apotheker übersteigt;
- d) Satzungsänderung;
- e) Auflösung des Verbandes.

§ 16 Beschlußfassung durch die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung hat um die Mitte und gegen Ende jeder Funktionsperiode stattzufinden. Das Präsidium kann darüber hinaus die Abhaltung weiterer ordentlicher Hauptversammlungen beschließen.

(2) Der Termin der Hauptversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium bekanntzumachen (§ 40). Auf die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 ist ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann von dreißig ordentlichen Mitgliedern - jedenfalls von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder - oder von drei Landesgruppenobleuten oder einem Viertel der Mitglieder des Vorstandes unter Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten begehrt werden. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht durch Einberufung der Hauptversammlung (Abs. 2) auf einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen nach, so geht das Recht zur Einberufung auf die vorgenannten Antragsteller bzw. deren Zustellungsbevollmächtigte über. Auch hinsichtlich des Vorsitzes bei einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß einberufen, sowie mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger, so ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(5) Ordentliche Mitglieder können bei Verhinderung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten werden; sie zählen als anwesend im Sinne des Abs. 4. Die Vollmacht ist der Verbandskanzlei spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei sonstiger Ungültigkeit zu übermitteln. Kein Mitglied darf jedoch die Stimme für mehr als fünfundzwanzig Vollmachtgeber abgeben.

(6) Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim Präsidium schriftlich eingebracht werden.

(7) Beschlüsse gemäß § 15 Abs. 2 lit. c und d bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Beschluß gemäß § 15 Abs. 2 lit. e kann nur gefaßt werden, wenn die Auflösung des Verbandes auf der Tagesordnung der Hauptversammlung steht, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder entweder persönlich anwesend oder durch Vollmachtsträger vertreten ist und wenn der Antrag auf Auflösung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(8) Betrifft ein Antrag gemäß § 15 Abs. 2 lit. b einen Gegenstand, der einem anderen Organ als der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorbehalten ist, so kann die Hauptversammlung diesen Antrag nur als Empfehlung beschließen, es sei denn, daß das zuständige Organ mit einer Beschlußfassung durch die Hauptversammlung einverstanden ist und hierüber eine schriftliche Erklärung des betreffenden Verbandsorganes vorliegt. Derartige Empfehlungen sind vom Präsidium unverzüglich dem zuständigen Organ zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 53 ordentlichen Mitgliedern aus allen Landesgruppen.

(2) Die Wahlkommission verteilt die Mandate verhältnismäßig nach der Zahl der am Stichtag (§ 27 Abs. 9) in jeder Landesgruppe bestehenden öffentlichen Apotheken. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmandate je Bundesland ergibt sich aus einem zweistufigen Verfahren: Zuerst werden 17 Mandate verhältnismäßig auf die Bundesländer verteilt und im Anschluss die restlichen 36 Mandate. Die Summe aus beiden Mandatsverteilungen ergibt die Gesamtsumme an Vorstandsmandaten je Bundesland.

(3) Die Verteilung erfolgt jeweils nach dem Dezimalrestwertverfahren. Sollte dieses Verfahren für eine Landesgruppe in einem oder beiden Berechnungsschritten weniger als ein Mandat ergeben, wird dieser Landesgruppe ein Mandat zugewiesen. Das Dezimalrestwertverfahren wird anschließend auf die verbleibenden Mandate und Landesgruppen angewendet.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus oder wird es zum Mitglied des Präsidiums gewählt, rückt eine Ersatzperson gemäß der Reihung nach.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch schriftliche Erklärung in der Reihung zugunsten des jeweils Nächstgereihten zurücktreten.

(6) Können die Mandate einer Landesgruppe nicht mehr vollständig besetzt werden, hat in dieser Landesgruppe binnen drei Monaten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 eine Nachwahl stattzufinden. Solange ein Mandat mit einem Mandatar dieses Bundeslandes nicht besetzt ist, wird es vom ersten Ersatzvorstand des benachbarten Bundeslandes wahrgenommen. Als benachbart gelten in erster Linie Burgenland und Niederösterreich, Kärnten und Steiermark, Oberösterreich und Salzburg sowie Tirol und Vorarlberg.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit.

(2) Der Beschlußfassung durch den Vorstand sind vorbehalten:

a) die Wahl des Präsidiums, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer sowie der Mandatsentzug (§ 36) der Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer; der Mandatsentzug von Mitgliedern des Vorstandes;

b) die Erstellung von Wahlvorschlägen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums für die Wahl in öffentlich-rechtliche Berufskörperschaften;

c) die Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern sowie der Erlassung einer Richtlinie zur Verleihung von Ehrenzeichen;

d) die Geschäftsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

e) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses sowie die Bestellung eines Abschlußprüfers;

f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisespesenvergütungen;

g) Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 lit. c, soweit sie nach ihrem Wert nicht der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung vorbehalten sind;

h) der Abschluß von Vereinbarungen und die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 lit. i bis n und r, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind;

i) die Entscheidung über Einsprüche vom Präsidium abgelehnter Aufnahmewerber (§ 9), Ernennung korrespondierender Mitglieder (§ 7 Abs. 3), sowie Aufnahme außerordentlicher Mitglieder (§ 7 Abs. 1);

j) der Ausschluß von Mitgliedern (§ 12 Abs. 1 lit. f und Abs. 2);

k) die Vorbereitung der Hauptversammlungen;

l) vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, wenn sie den dreißigfachen Betrag einer Gehaltskassenumlage für einen im Volldienst beschäftigten angestellten vertretungsberechtigten Apotheker übersteigen.

§ 19 Organisatorische Bestimmungen zur Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand ist mindestens zwei Mal im Kalenderjahr vom Präsidium einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt in der Regel durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandsmitglieder. Die Einladung ist zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die Einladung kann mittels Post, E-Mail oder Fax versendet werden. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich der Kanzlei bekannt zu geben.

(3) Auf Verlangen von neun Mitgliedern des Vorstandes hat das Präsidium den Vorstand auf einen Zeitpunkt innerhalb von drei Wochen einzuberufen, widrigenfalls das Recht zur Einberufung auf diese Personen übergeht.

(4) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident und bei deren Verhinderung der 2. Vizepräsident. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, führt das älteste

anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Sitzung.

(5) Den Vorsitz der zur Wahl des Präsidiums, Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer gemäß § 20 Abs. 2 einzuberufenden Sitzung führt der Vorsitzende der Wahlkommission oder sein Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Wahlkommission, dem die Teilnahme an dieser Sitzung möglich ist.

(6) Die Ehrenpräsidenten, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil

§ 20 Beschlussfassung durch den Vorstand

(1) Ist der ordnungsgemäß einberufene Vorstand nicht beschlußfähig, weil die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so kann das Präsidium bei Gefahr im Verzug einstweilen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Solche vom Präsidium getroffenen Maßnahmen sind unter Hinweis auf die durch mangelnde Beschlußfähigkeit des Vorstandes entstandene Lage allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die konstituierende Sitzung des Vorstandes nach jeder Wahl hat binnen zweier Wochen nach dem Wahltag stattzufinden und ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission einzuberufen. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder sind anlässlich der Bekanntgabe ihrer Wahl durch die Wahlkommission über den Sitzungstermin schriftlich zu informieren.

(3) Zur Wahl des Präsidiums, Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer ist der Vorstand zu einem Zeitpunkt, der zwischen vier und sechs Wochen nach dem Wahltag (§ 27. Abs. 5) gelegen ist, vom Vorsitzenden der Wahlkommission einzuberufen. Im Falle einer Wahlanfechtung (§ 27 Abs. 25) hat die Einberufung zu einem Zeitpunkt, der nicht später als sechs Wochen nach Erledigung der Wahlanfechtung bzw. Abschluß der neuerlichen Wahl gelegen ist, zu erfolgen.

§ 21 Fachbeiräte

(1) In den Fachbeiräten werden die Beschlüsse im Vorstand vorbereitet. Das Recht des Vorstandes, selber Beratungen durchzuführen und Beschlüsse zu erarbeiten, bleibt davon unberührt. Der Fachbeirat unterstützt und berät das ressortzuständige Präsidiumsmitglied auf dessen Auftrag. Wird ein Fachbeirat vom gesamten Präsidium beauftragt, ist das gesamte Präsidium zu beraten und zu unterstützen. Ist die Befassung eines Fachbeirates oder des Vorstandes mit einem Thema nicht möglich, kann das Präsidium Arbeitsgruppen gründen. Beschlüsse können im Fachbeirat und in der Arbeitsgruppe nicht gefasst werden.

(2) Es sind jedenfalls vier Fachbeiräte einzurichten: Apothekenmitarbeiter, Wirtschaft, Pharmazeutische Fragen sowie Grundsatzfragen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Veränderung oder Auflösung eines dieser vier Fachbeiräte ist im Vorstand nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Gründung, Veränderung und Auflösung weiterer Fachbeiräte ist im Vorstand mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Jedem Fachbeirat ist ein Mitarbeiter der Verbandskanzlei zugeordnet. Er ist für die Organisation und Protokollierung verantwortlich und hat sich in weiterer Folge um die Umsetzung der im Vorstand gefassten Beschlüsse zu kümmern.

(4) Der Leiter eines Fachbeirates oder einer Arbeitsgruppe hat dem Vorstand anzugehören. Er ist gegenüber dem Vorstand und dem Präsidium berichtspflichtig. Die weiteren Mitglieder eines Fachbeirates oder einer Arbeitsgruppe können ordentliche Verbandsmitglieder sowie externe Experten sein.

(5) Die Gründung von Unterausschüssen innerhalb eines Fachbeirats ist möglich.

(6) Das Protokoll einer Fachbeiratssitzung ist den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Präsidium zugänglich zu machen oder zu übermitteln. Dem Präsidium ist außerdem ein schriftlicher Kurzbericht jeder Sitzung vom Leiter des Fachbeirates zu übermitteln.

(7) Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 22 Konsulenten

- (1) Zur Unterstützung der Verbandskanzlei bei der Servicearbeit können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit Konsulenten bestellt werden.
- (2) Konsulenten haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes, der Fachbeiräte und der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teil zu nehmen, wenn Themen ihres Zuständigkeitsbereiches behandelt werden. Protokolle dieser Sitzungen sind ihnen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zum Konsulenten können ordentliche Verbandsmitglieder und externe Experten bestellt werden.
- (4) Die Festlegung von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen für Konsulenten hat durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 23 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und dem 2. Vizepräsidenten.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium hat Richtlinien zur Verwendung von Marken des Verbandes zu erlassen und kann für damit zusammenhängende Fragen einen anzuhörenden Fachbeirat einrichten.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten vertreten beziehungsweise bei deren Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten.
- (4) Der Vorstand hat Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (5) Die Arbeit innerhalb des Präsidiums ist einvernehmlich in Ressorts aufzuteilen. Erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Wahl des Präsidiums keine Ressortverteilung, geht das Recht auf den Vorstand über.
- (6) Das Ressort Interessenvertretung und Politik ist jedenfalls vom Präsidenten auszuüben. Jeder Vizepräsident hat zumindest zwei Ressorts zu übernehmen.
- (7) Neben der Ressortverteilung kann das Präsidium auch Bereiche festlegen, die keinem Ressort zugewiesen sind und somit vom gesamten Präsidium zu behandeln sind.
- (8) In Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Präsidiums gehören, die jedoch keinem eigenen Ressort zugewiesen sind und für die das Präsidium auch keinen gemeinsamen Aufgabenbereich (Abs. 7) festgelegt hat, ist der Präsident zuständig.
- (9) Jeder Ressortverantwortliche kann einzelne Aufgaben oder Projekte aus seinem Ressort sowie überhaupt ein ganzes Ressort im Einvernehmen an ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.
- (10) Innerhalb der ersten sechs Monate ab der Wahl des Präsidiums ist dem Vorstand ein Arbeitsprogramm des Präsidiums für die gesamte Funktionsperiode zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Jeweils in der letzten Vorstandssitzung eines Kalenderjahres ist dem Vorstand das Arbeitsprogramm für das kommende Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen.
- (12) Die Verteilung der Ressorts sowie die Übertragung von Ressorts an andere Präsidiumsmitglieder oder die Direktion sind dem Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 Beschlußfassung durch das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest zwei Präsidiumsmitglieder erschienen sind.
- (2) Die Beschlußfassung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Das nicht erschienene Präsidiumsmitglied kann

seine Stimme einem anwesenden Präsidiumsmitglied schriftlich übertragen.

(3) Jedes Präsidiumsmitglied hat laufend im Rahmen der Präsidiumssitzungen aus seinem Ressort zu berichten und auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat jedes Präsidiumsmitglied das Recht, zu allen Angelegenheiten des Präsidiums Vorschläge einzubringen und darüber eine Beratung zu verlangen.

(4) Sprechen sich die beiden nicht ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder vor der Umsetzung einer Maßnahme gegen diese aus, so wird diese nicht umgesetzt. Der Ressortverantwortliche kann diese Angelegenheit dem Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen. Bei Gefahr im Verzug ist die geplante Maßnahme vom Ressortverantwortlichen umzusetzen, wobei der Vorstand umgehend in Kenntnis zu setzen ist.

(5) Sprechen sich die beiden nicht ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder während der Umsetzung einer Maßnahme gegen diese aus, können sie die Entscheidung über die Weiterführung dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen.

(6) Die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sind vor der Umsetzung einer Maßnahme mit dem Direktor abzustimmen. In begründeten Fällen hat der Direktor ein Vetorecht.

§ 26 Urabstimmung

(1) Das Präsidium kann jederzeit die Durchführung einer Urabstimmung veranlassen.

(2) Ferner können der Vorstand oder mindestens vierzig ordentliche Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung begehren.

(3) Gegenstand einer Urabstimmung sind bestimmte Fragen, die sich aus den Aufgaben des Verbandes ergeben. Die Fragen müssen so gestellt werden, daß ihre Beantwortung nur mit „ja“ oder „nein“ möglich ist.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

(5) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Präsidium. Das Präsidium hat längstens binnen zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung (Abs. 2) den Stimmberechtigten die Fragestellung mit der Aufforderung bekanntzumachen, sie längstens binnen einer Woche schriftlich zu beantworten. Hiefür ist jedem Stimmberechtigten ein Stimmzettel zu übersenden.

(6) Für das Ergebnis einer Urabstimmung zählen nur abgegebene Stimmen, die auf „ja“ oder „nein“ lauten. Bedingte, befristete und alle Antworten, die nicht auf „ja“ oder „nein“ lauten, sind ungültig. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bekanntzugeben (§ 40).

(7) Die Organe und Mitglieder des Verbandes sind an das Ergebnis der Urabstimmung gebunden.

§ 27 Wahl des Vorstandes und des Landesgruppenobmannes

(1) Am Sitz des Verbandes ist eine Wahlkommission zu errichten, welche aus neun ordentlichen Verbandsmitgliedern besteht, die weder dem Vorstand angehören, noch Wahlwerber sein dürfen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden spätestens neun Monate vor Ende der Funktionsperiode vom Vorstand derart gewählt, daß jeder Wahlkreis vertreten ist. Für jedes Mitglied der Wahlkommission wird gleichzeitig ein demselben Wahlkreis zugehöriger Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung gewählt.

(3) Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis. Für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis ist der Standort der Apotheke maßgeblich, aus der die Mitgliedschaft gemäß § 6 abgeleitet ist.

(4) Die Wahlkommission hat spätestens anläßlich der Wahlausschreibung gemäß Abs. 5 ihre konstituierende Sitzung abzuhalten und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt durch das Präsidium.

(5) Der Wahltag für die Wahl Vorstandsmitglieder und der Landesgruppenobleute muß mindestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode gelegen sein. Anläßlich der Wahlausschreibung hat die Wahlkommission die Verteilung der Mandate auf die Landesgruppen (§ 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1) festzulegen. Die Wahlausschreibung ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag durch die Wahlkommission mit der Aufforderung bekanntzumachen, bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag Wahlwerbervorschläge bei der Wahlkommission einzureichen. Spätestens

sechs Wochen vor dem Wahltag sind von der Wahlkommission Listen der im Wahlkreis aktiv Wahlberechtigten (Wählerlisten) bei der Wahlkommission und bei den jeweiligen Landesgruppen aufzulegen. Sollten aktiv Wahlberechtigte das passive Wahlrecht nicht besitzen, ist dies auf den Listen anzumerken. Gleichzeitig ist bekanntzumachen, daß Einsprüche wegen unrichtiger Aufnahme, Nichtaufnahme oder Bezeichnung hinsichtlich passiven Wahlrechtes in den Listen bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzubringen sind. Die Einsprüche sind zu begründen.

(6) Die Wahlkommission hat Personen, wegen deren unrichtiger Aufnahme, Nichtaufnahme oder Bezeichnung hinsichtlich passiven Wahlrechtes in einer Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den erfolgten Einspruch bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden.

(7) Über Einsprüche gemäß Abs. 5 entscheidet die Wahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist, endgültig.

(8) Die Wahlkommission hat von ihrer Entscheidung den Einspruchswerber und den Betroffenen umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfordern Entscheidungen der Wahlkommission eine Richtigstellung oder Ergänzung der Wählerlisten, so hat sie die aufliegenden Wählerlisten entsprechend zu berichtigen und abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen.

(9) Der Tag der Wahlausschreibung ist Stichtag für die Wahlberechtigung und für die Verteilung der Mandate auf die Landesgruppen.

(10) Wahlwerbervorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Ersatzpersonen sowie der Landesgruppenobleute müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Anschrift der Apotheke gemäß Abs. 3 und Unterschrift des Wahlwerbers enthalten. Sie können auch von einem Dritten eingebracht werden, falls eine schriftliche Zustimmungserklärung des Wahlwerbers beigefügt wird.

(11) Die Zurückziehung eines Wahlwerbervorschlages ist der Wahlkommission spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zur Kenntnis zu bringen.

(12) Die innerhalb der Frist nach Abs. 5 eingereichten Wahlwerbervorschläge sind von der Wahlkommission zu überprüfen. Allfällige Einwendungen sind dem Wahlwerber unverzüglich mitzuteilen und zur Behebung der Mängel eine Frist von fünf Tagen zu setzen. Werden die Mängel nicht behoben, gilt der Wahlwerbervorschlag als zurückgezogen. Zur Durchführung der Wahl ist grundsätzlich die Einbringung jener Anzahl von Wahlwerbervorschlägen je Wahlkreis erforderlich, die der eineinhalbfachen Anzahl an aufgerundeten Vorstandsmandaten je Bundesland entspricht. Werden in einem Wahlkreis weniger Wahlwerbervorschläge eingebracht, so wird eine Wahl nur durchgeführt, wenn mindestens die Vorstandsmandate des jeweiligen Bundeslandes durch Wahlwerbervorschläge besetzt werden können.

(13) Die Wahlkommission hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den nach der Wählerliste ihres Wahlkreises jeweils aktiv Wahlberechtigten ein mit dem Wahlkreis bezeichnetes Wahlkuvert, welches für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmt ist, einen Stimmzettel, der, alphabetisch gereiht, sämtliche Wahlwerber des Wahlkreises für die Vorstandswahl enthält, einen Stimmzettel, der, alphabetisch gereiht, sämtliche Wahlwerber des Wahlkreises für die Landesgruppenobmannwahl enthält sowie ein Überkuvert, auf dem als Empfänger die Wahlkommission mit dem Zusatz „Vorstands- und Landesgruppenobmannwahl“, als Absender der Name und die Anschrift des aktiv Wahlberechtigten angegeben ist, als Einschreibesendung zu übermitteln.

(14) Je nach Wahlkreis haben die Wähler auf ihrem Stimmzettel für die Vorstandswahl die von ihnen gewählten Wahlwerber durch Ankreuzen eindeutig zu bezeichnen.

Ungültig sind

- a) Stimmzettel, auf denen überhaupt kein Wahlwerber ausgewählt wurde;
- b) Stimmzettel, auf denen mehr Wahlwerber ausgewählt wurden, als Vorstandsmandate in diesem Wahlkreis zu vergeben sind;
- c) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel enthalten;

d) Wahlkuverts, die mehr als einen Stimmzettel für die Vorstands- und Landesgruppenobmannwahl enthalten.

e) Überkuverts mit keinem oder mehr als einem Wahlkuvert.

(14a) Je nach Wahlkreis haben die Wähler auf ihrem Stimmzettel für die Landesgruppenobmannwahl den von ihnen gewählten Wahlwerber durch Ankreuzen eindeutig zu bezeichnen.

Ungültig sind

a) Stimmzettel, auf denen überhaupt kein Wahlwerber ausgewählt wurde;

b) Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlwerber ausgewählt wurde;

c) Stimmzettel, auf denen ein Wahlwerber ausgewählt wurde, der von diesem Wähler keine Stimme bei der Vorstandswahl erhalten hat.

d) Stimmzettel eines Wählers, dessen Stimmzettel zur Vorstandswahl ungültig ist.

(15) Die Stimmzettel müssen spätestens zwei Tage vor dem Wahltag bei der Wahlkommission eingelangt sein. Jeder Wahlberechtigte hat sich bei Abgabe des Stimmzettels ausschließlich des ihm von der Wahlkommission übermittelten Wahlkuverts zu bedienen, dieses zu verschließen und in das adressierte Überkuvert einzulegen. Die Übersendung der Überkuverts an die Wahlkommission erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wählers. Die Wahlkommission hat die vor dem Wahltermin einlangenden Überkuverts zu sammeln und bis zum Wahltag aufzubewahren.

(16) Am Wahltag ist bei jedem Überkuvert zu überprüfen, ob der Absender in der Liste der aktiv Wahlberechtigten des Wahlkreises aufscheint. Ist dies der Fall, so wird die Stimmzettelabgabe in der Liste vermerkt. Hierauf hat die Wahlkommission die Überkuverts zu öffnen. Die aus den Überkuverts entnommenen Wahlkuverts sind in geschlossenem Zustand in eine für den jeweiligen Wahlkreis bestimmte Wahlurne zu legen.

(17) Die Wahlkommission mischt sodann gründlich für jeden Wahlkreis die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

a) die Zahl der wegen Nichteintragung in der Liste vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossenen Personen bzw. die Zahl der betreffenden Überkuverts;

b) die Zahl der aus der Wahlurne entleerten Wahlkuverts;

c) die Zahl der Wahlberechtigten, bei denen die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist;

d) eventuelle Differenzen zwischen den Zahlen nach lit. b und lit. c.

(18) Die Wahlkommission öffnet dann für jeden Wahlkreis die aus der Wahlurne entnommenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt getrennt nach Vorstands- und Landesgruppenobmannwahl fest:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;

b) die Summe der gültigen Stimmen;

c) die auf die einzelnen Wahlwerber des Wahlkreises entfallenden Stimmen.

(19) Auf Grund der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 18 lit. c werden die Wahlwerber für die Vorstandswahl und für die Landesgruppenobmannwahl durch die Wahlkommission gereiht. Erster ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Wahlwerbern mit gleicher Stimmenanzahl wird die Reihung durch das Los ermittelt.

(20) Auf Grund der Reihung gemäß Abs. 19 werden die für den Wahlkreis zur Verfügung stehenden Vorstandsmandate zugeteilt.

(20a) Derjenige Wahlwerber, der bei der Landesgruppenobmannwahl am meisten Stimmen erhalten hat und ein Vorstandsmandat errungen hat, ist Landesgruppenobmann. Er ist in der Reihung der Vorstandswahl an die erste Stelle zu setzen. Trifft dies auf keinen Wahlwerber zu, ist automatisch der in der Vorstandswahl Erstgereimte Landesgruppenobmann.

(21) Die Wahlkommission hat hierauf den Vorgang des Wahlverfahrens und die Wahlergebnisse, getrennt nach

Wahlkreisen in einer Niederschrift zu beurkunden, die zu enthalten hat:

- a) Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission;
- b) Ort und Zeit der Sitzung;
- c) Bezeichnung des jeweiligen Wahlkreises;
- d) Beschlüsse der Wahlkommission über die Nichtzulassung von Überkuverts wegen Nichteintragung in die Liste der aktiv Wahlberechtigten;
- e) sonstige Beschlüsse der Wahlkommission, die während des Wahlverfahrens gefaßt wurden;
- f) Feststellungen der Wahlkommission nach Abs. 17 bis 20, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch die Gründe für deren Ungültigkeit anzuführen sind.

(22) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis samt Überkuverts;
- b) die ungültigen Stimmzettel, die in einem besonderen Umschlag mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind;
- c) die gültigen Stimmzettel.

(23) Die Niederschrift ist hierauf von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Anschließend hat die Wahlkommission die Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 40 Abs. 2 zu veranlassen.

(24) Jeder gewählte Wahlwerber erhält von der Wahlkommission mit der Veranlassung der Bekanntmachung gemäß Abs. 23 eine Verständigung über die erfolgte Wahl.

(25) Jeder Wahlwerber ist berechtigt, binnen einer Woche nach Bekanntmachung gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen das Wahlergebnis zu überprüfen, festgestellte Unrichtigkeiten sofort zu berichtigen und gegebenenfalls die Wahl, beginnend mit Übermittlung der Stimmzettel (Abs. 13) zu wiederholen. Das richtiggestellte Ergebnis ist gemäß § 40 Abs. 2 unverzüglich bekanntzumachen. Findet die Wahlkommission keinen Anlaß zur Richtigstellung, so ist der Einspruch abzuweisen.

(26) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ist die Niederschrift mit den Überkuverts, Stimmzetteln und Ermittlungsbögen als Wahlakt in versiegeltem Umschlag dem Präsidium zur Aufbewahrung in der Verbandskanzlei zu übergeben.

(27) Beginn und Lauf einer vorgesehenen Frist werden durch Samstage, Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(28) Der Vorstand kann beschließen, ob und wie Wahlberechtigte ihre Stimme auch mit einer Wahl durch sichere Datenfernübertragung abgeben können. Dabei sind die Grundsätze und Fristen des Briefwahlverfahrens einzuhalten.

§ 28 Wahl des Präsidiums

(1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch den Vorstand.

(2) Passiv wahlberechtigt sind Vorstandsmitglieder. Wer bereits während zweier Perioden Mitglied des Präsidiums war, bedarf zu einem neuerlichen Antritt die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes. Diese Abstimmung hat anlässlich der konstituierenden Sitzung des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 2 zu erfolgen. Die Bekanntgabe eines neuerlichen Antritts zur Wahl als Präsidiumsmitglied hat spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Vorstandes schriftlich in der Verbandskanzlei zu erfolgen.

(3) Wer sich zur Wahl des Präsidenten bereit erklärt, muß dies spätestens bis zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 2 in der Verbandskanzlei schriftlich bekannt geben. In dieser Sitzung haben sich alle Kandidaten vorzustellen und ihr Programm für die kommende Funktionsperiode zu erläutern. Die Verbandskanzlei

hat spätestens zwei Wochen vor der Präsidentenwahl allen ordentlichen Mitgliedern das Wahlprogramm der Kandidaten zu übermitteln.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt getrennt. Dabei wird zuerst die Wahl des Präsidenten vorgenommen, dann die Wahl des 1. Vizepräsidenten und schließlich die Wahl des 2. Vizepräsidenten.

(5) Erreicht im ersten Wahlgang ein Kandidat eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, gilt er als gewählt. Andernfalls ist im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der beiden erstgereihten Kandidaten vorzunehmen. Bei dieser Stichwahl gilt als gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl ein Mal wiederholt. Erreicht weiterhin kein Kandidat eine einfache Mehrheit, entscheidet endgültig das Los. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission durchgeführt.

(6) Die Wahl des Präsidiums kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist durch die Wahlkommission unverzüglich gemäß § 40 Abs. 2 zu verlautbaren. Sie hat den Gewählten ihre Wahl schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Vorstand kann beschließen, ob und wie Wahlberechtigte ihre Stimme auch mit einer Wahl durch sichere Datenfernübertragung abgeben können. Dabei sind die Grundsätze und Fristen des Briefwahlverfahrens einzuhalten.

§ 29 Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Funktionsperiode aus, hat der durch die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes unverzüglich einzuberufende Vorstand zunächst für den Ausgeschiedenen ein Mitglied des Vorstandes als zeitweiligen Vertreter zu bestellen. Im Fall des Ausscheidens des Präsidenten führt der 1. Vizepräsident bis zur Neuwahl die Geschäfte. Scheiden der Präsident und der 1. Vizepräsident aus, führt der 2. Vizepräsident bis zur Neuwahl die Geschäfte. Innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds hat die Wahlkommission eine Vorstandssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist eine Ersatzwahl für das jeweils ausgeschiedene Präsidiumsmitglied für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Die Wahl hat sinngemäß den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 zu folgen.

(2) Scheidet das gesamte Präsidium während der Funktionsperiode aus, hat die Wahlkommission binnen einer Woche die Einberufung einer Vorstandssitzung zu veranlassen, in der die Neuwahl des Präsidiums vorzunehmen ist. Bis zur Neuwahl des Präsidiums obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes.

(3) Endet eine Funktionsperiode ohne dass ein neues Präsidium bestellt wurde, führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes die Geschäfte. Es hat binnen einer Woche nach Beginn der neuen Funktionsperiode eine Vorstandssitzung einzuberufen. Nimmt er diese Verpflichtung nicht wahr, fällt sie an das jeweils nächstälteste Mitglied des Vorstandes.

§ 30 Landesgruppenobleutenkonferenz

(1) Die Landesgruppenobleutenkonferenz setzt sich aus den neun Landesgruppenobleuten sowie dem Präsidium zusammen. Die Leiter der Fachbeiräte und Arbeitsgruppen haben das Recht, an den Sitzungen teil zu nehmen. Ist ein Landesgruppenobmann verhindert, soll er sich durch ein Vorstandsmitglied seiner Wahl aus seinem Bundesland vertreten lassen.

(2) Die Landesgruppenobleutenkonferenz hat mindestens zwei Mal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

(3) Aufgabe der Landesgruppenobleutenkonferenz ist die Beratung des Präsidiums in regionalen Angelegenheiten sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern in regionalen Fragen.

(4) Den Verband bindende Beschlüsse können in der Landesgruppenobleutenkonferenz nicht gefasst werden.

§ 31 Schiedsgericht (Aufgaben, Bestellung und Verfahren)

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen sowie Organen untereinander) sowie über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist auch zuständig für Entscheidungen über Feststellungsanträge, ob ein Beschluss eines Organes gegen die Satzung verstößt oder ob bei der Wahl eines Organes oder bei einer Urabstimmung die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht eingehalten wurden, deren Einhaltung jedoch zu einem anderen Ergebnis geführt hätte sowie über Anträge auf Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung.

Die vorgenannten Feststellungsanträge und auch Anträge auf Auslegung der Satzung beziehungsweise der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Präsidiums, dem Vorstand und den Rechnungsprüfern gestellt werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die wie folgt bestimmt werden:

Jeder Streitteil benennt dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter; die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zur Benennung des Schiedsrichters nicht rechtzeitig nach, geht das Recht der Benennung auf das Präsidium über. Ist das Präsidium selbst Streitteil, geht – jedoch nur im Fall der nicht fristgerechten Benennung – das Recht der Benennung auf die Rechnungsprüfer über.

Die namhaft gemachten Schiedsrichter bestimmen eine dritte Person (ebenfalls ein Vereinsmitglied) als Vorsitzenden; auch der Vorsitzende darf dem Präsidium nicht angehören. Kommt binnen vierzehn Tagen ab Nennung der Schiedsrichter keine Einigung zustande, benennt den Vorsitzenden das Präsidium. Ist das Präsidium selbst Streitteil, geht das Recht der Benennung auf die Rechnungsprüfer über.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach österreichischem Recht und den Verfahrensbestimmungen der österreichischen ZPO (es ist jedoch kein Schiedsgericht im Sinne der ZPO) vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fällen nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Die Erkenntnisse sind mit entsprechender Begründung schriftlich auszufertigen. Das Schiedsgericht hat den Parteien und auch dem Präsidium im Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren. Die weitere Regelung des Verfahrens erfolgt in der Geschäftsordnung.

(4) Kommt das Schiedsgericht während eines Verfahrens zur Überzeugung, dass ein Verhalten eines Mitgliedes geeignet ist, die Ehre und das Ansehen des Apothekerstandes zu beeinträchtigen, so hat es dem Disziplinaranwalt der Österreichischen Apothekerkammer schriftlich die Anzeige zu erstatten. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht des Verbandes wird hiedurch nicht berührt.

Anmerkung:

Die §§ 32 – 34 wurden bei der Satzungsnovelle 2014 ersatzlos gestrichen.

§ 35 Rechnungsprüfer

(1) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zwei ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern. Darüber hinaus werden zwei weitere ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu Stellvertretern gewählt.

(2) Sind Rechnungsprüfer vorübergehend oder dauernd verhindert, ihre Funktion auszuüben, wird diese von den Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl wahrgenommen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben laufend in die Buchhaltung des Verbandes Einschau zu halten und die formelle und materielle Richtigkeit der Gebarung sowie sonstiger vermögensrechtlicher Verfügungen zu überprüfen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium, dem Vorstand und der Hauptversammlung jeweils über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Mitteilung zu machen. Sie haben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und mündlich zu vertreten.

(5) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere alljährlich die Prüfung des Jahresabschlusses vor seiner Vorlage an den Vorstand auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie haben hierüber dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten und mündlich zu vertreten.

§ 36 Mandatsentzug

(1) Mitgliedern des Vorstandes kann das Mandat entzogen werden, wenn sie sich einer groben Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben oder ihnen anderes schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen ist, wie beispielsweise bei strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes.

(2) Dem Mitglied eines Kollegialorgans (Präsidium, Schiedsgericht, Rechnungsprüfer) kann aufgrund schwerwiegender Verfehlungen oder/und Mängel im Zusammenhang mit der Amtsführung das Mandat entzogen werden. Damit endet dessen Funktion.

(3) Beschlüsse über den Mandatsentzug bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 37 Landesgruppen

(1) Die Landesgruppen (§ 4) sind nur innerhalb ihres Bereiches zuständig.

(2) Die ordentlichen Mitglieder einer Landesgruppe bilden die Landesgruppenversammlung. Die Leitung der Landesgruppe obliegt dem Landesgruppenobmann oder einem durch ihn mit seiner Stellvertretung betrauten Vorstandsmitglied.

(3) Scheidet ein Landesgruppenobmann während der Funktionsperiode aus oder wird er in das Präsidium gewählt, ist das in der Reihung nächste Vorstandsmitglied mit den meisten Stimmen bei der Landesgruppenobmannwahl neuer Landesgruppenobmann. Trifft dies auf kein Vorstandsmitglied zu, ist Landesgruppenobmann, wer am meisten Stimmen bei der Vorstandswahl errungen hat.

(4) Die Einberufung der Landesgruppenversammlung erfolgt durch den Landesgruppenobmann in der Regel schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Sie ist auf Grund ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Versammlungen jeder Landesgruppe sollen mehrmals im Jahr stattfinden.

(6) Bei mindestens einer Versammlung jeder Landesgruppe im Jahr sollen Mitglieder des Präsidiums über die aktuellen Probleme des Berufsstandes sowie der selbständigen Apotheker und des Verbandes im besonderen berichten.

§ 38 Geschäftsführung und Verbandskanzlei

(1) Die Geschäftsführung obliegt nach Maßgabe des § 24 dem zuständigen Präsidiumsmitglied (innerhalb der von ihm wahrgenommenen Ressorts) oder dem gesamten Präsidium (§ 24 Abs. 7).

(2) Als Hilfsorgan der Geschäftsführung steht die Verbandskanzlei zur Verfügung. Sie besteht aus den als Dienstnehmern beschäftigten Fach- und Hilfskräften sowie aus mit Werkvertrag beschäftigten Konsulenten.

(3) Konsulenten sowie in leitende Funktionen der Berufsvertretungen gewählte Verbandsmitglieder sollen der Hauptversammlung, den Sitzungen des Vorstandes sowie des Präsidiums, soweit sie diesen Organen nicht angehören, nach jeweiligem Erfordernis mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Ergänzende Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 39 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für den Österreichischen Apothekerverband ist der Präsident, in seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident und bei deren Verhinderung der 2. Vizepräsident.

§ 40 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

(1) Die Ausfertigung, Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes obliegt, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, dem Präsidium.

(2) Bekanntmachungen erfolgen, wenn die Satzung nicht anders bestimmt, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Verbandsmitglieder oder in der Verbandszeitschrift (§ 3 Abs. 2 lit. f), soweit eine solche nicht besteht, in der amtlichen „Wiener Zeitung“.

§ 41 Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

(1) Soweit in der Satzung nichts anderes hinsichtlich der Beschlußfähigkeit von Organen bzw. Untergliederungen des Verbandes bestimmt ist, bedarf es zur Fassung gültiger Beschlüsse der Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.

(2) Bei Verhinderung können Vorstandsmitglieder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig. Ein Mitglied darf jeweils nur mit einer Vollmacht betraut werden. Durch Bevollmächtigte vertretene Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.

(3) Die Durchführung von Abstimmungen in den Organen und Untergliederungen des Verbandes erfolgt in der Regel durch Handerheben. Auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden, auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer sowie bei Wahlen des Präsidiums und bei Urabstimmungen erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel. Als gültige Stimmen gelten abgegebene positive und negative; leere Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf eine Beschlußfassung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Abstimmungen nicht teil, entscheidet aber bei Stimmgleichheit. Bei Vorstandssitzungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(6) Bei besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums auch schriftlich im Umlaufweg gefaßt werden.

(7) Schriftlich im Sinne der Satzung bedeutet nicht schriftlich im Sinne von § 886 ABGB. Der Schriftform wird daher außer bei Umlaufbeschlüssen auch mittels E-Mail und Fax entsprochen.

§ 42 Protokolle und Geheimhaltung

(1) Über den Verlauf der Hauptversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer, der Landesgruppenversammlungen sowie über Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Namen der Teilnehmer und des Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse sowie alle übrigen wichtigen Vorfälle enthalten müssen.

(2) Diese Protokolle sowie Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind in der Verbandskanzlei aufzubewahren. Den Mitgliedern des jeweiligen Organes ist jederzeit die Einsichtnahme gestattet.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben das Recht, am Sitz des Verbandes oder am Sitz ihrer zuständigen Landesgruppe zu den Geschäftszeiten Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, der Hauptversammlung und der Rechnungsprüfer zu nehmen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, mit einfacher Mehrheit die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte zu beschließen. Der Protokolltext dieser Tagesordnungspunkte ist in dem den ordentlichen Mitgliedern zugänglichen Protokoll unkenntlich zu machen.

(5) Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sind verpflichtet, den ordentlichen Mitgliedern auf Anfrage über jene Tatsachen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, die nicht als vertraulich eingestuft wurden.

§ 43 Funktionsperiode

Die laufende Funktionsperiode sämtlicher Verbandsorgane endet am 31. Dezember 2011. Die weiteren Funktions-

perioden dauern jeweils fünf Jahre.

§ 44 Bestimmungen über die Auflösung des Verbandes

(1) Hat die Hauptversammlung unter den in § 16 Abs. 7 festgelegten Voraussetzungen die Auflösung des Verbandes beschlossen, so obliegt die Abwicklung, wenn nicht gemäß Abs. 2 eine andere Verfügung getroffen wurde, dem Präsidium.

(2) Die Hauptversammlung kann zugleich mit dem Auflösungsbeschuß bestimmte Personen zu Abwicklern bestellen. Sie kann ferner zugleich mit dem Auflösungsbeschuß über die Verwendung des Verbandsvermögens verfügen.

(3) Jedenfalls ist bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO zu verwenden. Die Abwickler haben zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob das verbleibende Vermögen ohne Gefährdung des Status der Gemeinnützigkeit auf die Österreichische Apothekerkammer mit der Widmung einer Verwendung zugunsten von Wohlfahrtszwecken für selbständige Apotheker und deren Angehörige übertragen werden darf.

§ 45 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Ergänzung und Durchführung der Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese bedarf bei ihrer Beschlußfassung in der Vorstandssitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist durch das Präsidium gemäß § 40 bekanntzumachen.

§ 46 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Fassung dieser Satzung tritt mit 9. Juni 2016 in Kraft.

§ 47 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zum Stichtag der Satzungsnovelle vom 9. Juni 2016 ernannte Ehrenmitglieder bleiben weiter bestehen.

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel I – Das Verfahren vor dem Schiedsgericht (Zu § 31 der Satzung)

- (1) Zur Anrufung des Schiedsgerichtes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen bedarf es der schriftlichen Form.
- (2) Sämtliche Eingaben, die der Einleitung oder der Führung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht dienen sind in dreifacher Ausfertigung beim Präsidium einzubringen. Anträge und Berufungen haben in präziser Form anzugeben, welche Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragt wird; sie sind entsprechend zu begründen.
- (3) Dem Schiedsgericht steht zur Unterstützung seiner Tätigkeit die Verbandskanzlei zur Verfügung.
- (4) Eingegangene Anträge sind vom Präsidium unverzüglich durch Übersendung einer Gleichschrift der gegnerischen Partei mit der Aufforderung, im Sinne des § 31 Abs. 2 der Satzung einen Schiedsrichter zu benennen, zu übermitteln. Die gleiche Aufforderung richtet es an den Antragsteller oder Berufungswerber.
- (5) Nach Festlegung eines dritten Schiedsrichters als Vorsitzenden gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung ist das Schiedsgericht beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder alle anwesend sind; es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der jeweilige Vorsitzende stimmt stets zuletzt ab. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Hinsichtlich Beweisen und der Beweisaufnahme sind §§ 266ff. der Zivilprozessordnung maßgeblich.
- (7) Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Schiedsgericht sämtliche für die Wahrheitsfindung dienliche Beweismittel einschließlich Aussagen zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen der Beweisaufnahme zu unterstützen.
- (8) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich; über eine Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter an den Hauptverhandlungen entscheidet das Schiedsgericht in jedem einzelnen Falle. Die Beratung des Schiedsgerichtes über sein zum Abschluss des Verfahrens zu fällendes Erkenntnis ist geheim.
- (9) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Für die sichere Verwahrung der Akten, die in der Verbandskanzlei erfolgt, trägt der Verbandsdirektor die Verantwortung. Art und Form der Verwahrung bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.
- (10) Leistet eine Partei einer Aufforderung zum Erscheinen vor dem Schiedsgericht ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge, so kann nach Ermessen des Schiedsgerichtes auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.
- (11) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat auf größte Beschleunigung des Verfahrens zu dringen.
- (12) Über mündliche Verhandlungen ist ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, in dem der wesentliche Inhalt der Verhandlung festzuhalten ist. Das Verhandlungsprotokoll ist von den Mitgliedern des jeweiligen Schiedsgerichtes zu unterfertigen und zusammen mit den anderen Akten in der Verbandskanzlei zu verwahren.
- (13) Wenn das Verfahren nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung und der stattgefundenen Beweisaufnahmen zur Entscheidung reif ist, hat das Schiedsgericht diese durch Erkenntnis zu fällen. Eine Entscheidung über einen Kostenersatz ergeht nicht.
- (14) Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist das gefällte Erkenntnis den Parteien sowie dem Präsidium vom Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.
- (15) Das Schiedsgericht ist eine vereinsinterne Streitschlichtungsstelle und kein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel II – Aufgabenbereich des Präsidiums, Geschäftsführung und Verbandskanzlei (Zu §§ 38 bis 40 der Satzung)

- (1) Der Präsident hat nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:
 - a) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Hauptversammlung;

b) die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere auch durch Zeichnung aller Schriftstücke, die an Behörden, Berufs- und Interessenvertretungen gerichtet sind;

c) die Erledigung des Schriftverkehrs mit den Verbandsmitgliedern, soweit durch Satzung und Geschäftsordnung nicht anders geregelt.

(2) Ist der Präsident bei der Führung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt der 1. Vizepräsident seine Geschäfte für die Dauer der Verhinderung, bei deren Verhinderung der 2. Vizepräsident. Sind der

1. Vizepräsident und/oder der 2. Vizepräsident bei der Führung ihrer Geschäfte verhindert, übernimmt der Präsident deren Geschäfte für die Dauer der Verhinderung. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, übernimmt das älteste Mitglied des Vorstandes deren Geschäfte für die Dauer der Verhinderung.

(3) Das ressortzuständige Präsidiumsmitglied bzw. das gesamte Präsidium (§ 24 Abs. 7) können mit der Erledigung von Schriftstücken oder einzelnen Angelegenheiten den Direktor oder seinen Stellvertreter betrauen.

(4) Für die Ausführung der Arbeiten der Verbandskanzlei sind die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und die auf Grund der Satzung und Geschäftsordnung erlassenen Dienstanweisungen maßgeblich.

(5) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit dem Personal der Verbandskanzlei obliegen dem Präsidium. Die Regelung der Bezüge des Personals erfolgt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien ebenfalls durch das Präsidium.

(6) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Apothekerverbandes notwendigen administrativen und fachlichen Arbeiten werden durch die Verbandskanzlei besorgt. Die Verbandskanzlei wird vom Direktor geleitet, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Direktor.

(7) Der Verbandskanzlei obliegt insbesondere:

- a) die innere Organisation der Verbandskanzlei,
- b) die Führung jener laufenden Geschäfte, die ihm vom Präsidium übertragen wurden,
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Verbandes,
- d) die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der Verbandsorgane,
- e) die Erstellung von angeforderten Stellungnahmen,
- f) die Unterbreitung zweckdienlicher Vorschläge an die Organe,
- g) die Beratung der Organe in Wirtschafts- und Rechtsfragen;
- h) Vorbereitung und Abwicklung der Verbandssitzungen;
- i) die fachliche Information und Beratung der Mitglieder,
- j) die Erfüllung jener Aufgaben, die ihr von den Organen des Verbandes übertragen wurden,
- k) Organisation und Protokollierung der Fachbeiräte,
- l) Vertretung des Verbandes in Arbeitsgruppensitzungen von Apothekerkammer und Gehaltskasse gemeinsam mit einem Mitglied des Fachbeirates.

(8) Die Verbandskanzlei ist in Fachabteilungen gegliedert, die sich aus dem Organisationsplan ergeben. Den Mitarbeitern der Fachabteilungen obliegt neben den zur selbständigen Bearbeitung übertragenen Aufgaben die laufende Information und Unterstützung des Direktors sowie seines Stellvertreters.

(9) Die Bestellung und Abbestellung des Direktors und seines Stellvertreters erfolgen durch das Präsidium nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand. Die Bestellung ist gültig, wenn der Direktor bzw. der stellvertretende Direktor sie annehmen. Erfolgt eine befristete Bestellung in die Funktion als Direktor oder stellvertretender Direktor, kann während der Dauer der Befristung eine ordentliche Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Apothekerverband nicht erfolgen. Die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse mit dem Direktor und seinem Stellvertreter obliegen dem Präsidium. Die Regelung der Bezüge erfolgt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien durch das Präsidium.

(10) Der Direktor ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Mitarbeiter der Verbandskanzlei. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung in Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanz- und Personalangelegenheiten. Die Regelung der Bezüge des Personals hat im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien zu erfolgen.

(11) Der Präsident und das Präsidium können Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches dem Direktor oder seinem Stellvertreter zur selbständigen Behandlung und Erledigung übertragen. Der Direktor oder sein Stellvertreter können ihrerseits diese Angelegenheiten oder Teile davon an geeignete Mitarbeiter zur selbständigen Behandlung übertragen.

(12) Der Direktor hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte und Aufgaben der Verbandskanzlei zu sorgen. Er hat auf eine effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben der Verbandskanzlei hinzuwirken.

(13) Der Direktor und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil. Sie unterliegen den Weisungen des Präsidenten und des Präsidiums. Sie haben den Präsidenten und das Präsidium laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu informieren.

(14) Nähere Bestimmungen über den Schriftverkehr, die Archivierung, die Führung von Mitgliederverzeichnissen, die Buchhaltung und Kassengebarung sind durch Dienstanweisung des Direktors festzulegen.

(15) Die Organe und Mitarbeiter des Österreichischen Apothekerverbandes sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus und während ihrer Tätigkeit im Österreichischen Apothekerverband bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(16) Das Präsidium kann die Abhaltung einer unverbindlichen Mitgliederbefragung auf Bundesebene veranlassen. Auf Antrag eines Landesgruppenobmannes kann das Präsidium die Abhaltung einer unverbindlichen Mitgliederbefragung auf Landesebene genehmigen und hat diese im Anschluss zu veranlassen. Die organisatorische Abwicklung der Mitgliederbefragung erfolgt durch die Verbandskanzlei. Das Ergebnis der Befragung ist dem befragten Personenkreis schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Aus dem Ergebnis der Befragung kann niemand Rechte ableiten. Die nähere Ausgestaltung hat durch eine Richtlinie des Direktors nach Freigabe durch das Präsidium zu erfolgen.

(17) Die Verbandskanzlei richtet ein elektronisches Diskussionsforum zum Informations- und Meinungsaustausch ein. Die nähere Ausgestaltung hat durch eine Richtlinie des Direktors nach Freigabe durch das Präsidium zu erfolgen.

Artikel III – Regelungen für die Vorstandssitzung

Einberufung einer Sitzung, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen

(1) Der Präsident beruft Vorstandssitzungen nach vorheriger Beschlussfassung durch das Präsidium mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr ein.

(2) Auf Verlangen von neun Mitgliedern des Vorstandes hat das Präsidium den Vorstand auf einen Zeitpunkt innerhalb von drei Wochen einzuberufen, widrigenfalls das Recht zur Einberufung auf diese Personen übergeht.

(3) Das Präsidium legt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.

(4) Die Verbandskanzlei versendet die Einladung zur Vorstandssitzung samt Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu stellen. Das Präsidium nimmt diesen Tagesordnungspunkt auf, wenn der Antrag folgende Voraussetzungen erfüllt

- mit einer Begründung versehen ist
- bei beabsichtigten Beschlüssen einen Beschlussantrag enthält
- von zumindest 6 Vorstandsmitgliedern unterstützt wird, wobei die schriftlichen Unterstützungserklärungen dem Antrag anzufügen sind
- unter Verwendung des Formulars „Aufnahme Tagesordnungspunkt“ eingebracht wird und
- spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn in der Verbandskanzlei eingelangt ist.

Das Präsidium nimmt die Reihung dieses Tagesordnungspunktes vor und kennzeichnet diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzungsunterlage.

(6) Das Präsidium erstellt eine Sitzungsunterlage und übermittelt diese durch die Kanzlei tunlichst eine Woche, spätestens aber drei Tage, vor dem Sitzungstermin an die Vorstandsmitglieder. Das Präsidium entscheidet im Einzelfall über die Übermittlung der Sitzungsunterlage an Gäste. Die Sitzungsunterlage hat eine Erläuterung jedes Tagesordnungspunktes sowie bei Beschlusspunkten einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

(7) Die Einladung samt Tagesordnung sowie alle Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.

(8) Die Ehrenpräsidenten sowie die Rechnungsprüfer werden jedenfalls als Gäste eingeladen. Das Präsidium entscheidet über die Einladung weiterer Gäste.

Sitzungsführung

(9) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er achtet auf die Einhaltung der Sitzungskultur und kümmert sich um deren Durchsetzung. Er kann die Verbandskanzlei in Ausübung seiner Funktion als Sitzungsleiter zur Unterstützung beziehen und einzelne Aufgaben an die Verbandskanzlei übertragen.

(10) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(11) Der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt den sich zu Wort meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung das Wort.

(12) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, jederzeit in die Debatte einzugreifen und an der Debatte teilzunehmen.

Anträge zur Geschäftsordnung

(13) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während einer Sitzung eingebracht werden und sind sofort zu behandeln.

(14) Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte verlangt der Antragsteller das sofortige Ende der Debatte. Über diesen Antrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung des gerade sprechenden Sitzungsteilnehmers, abzustimmen.

(15) Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste verlangt der Antragsteller, keine weiteren Redner in die Rednerliste aufzunehmen. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Rednerliste zu verlesen.

(16) Bei einem Antrag auf Sitzungsunterbrechung verlangt der Antragsteller eine sofortige Unterbrechung der Sitzung. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Die Dauer der Unterbrechung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Sie darf nicht kürzer als 5 Minuten und nicht länger als 30 Minuten sein. Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, eine Sitzungsunterbrechung zu verfügen. Die Sitzungsunterbrechung berührt die Rednerliste nicht.

(17) Bei einem Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes verlangt der Antragsteller das sofortige Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt verbunden mit der Verpflichtung des Präsidiums, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Vorstandssitzung zu setzen. Über diesen Antrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung des gerade sprechenden Sitzungsteilnehmers, abzustimmen.

(18) Der Vorsitzende macht einen Redner, der nicht zum Beratungsgegenstand spricht, darauf aufmerksam („Ruf zur Sache“) und entzieht ihm im Wiederholungsfall das Wort.

(19) Der Vorsitzende erteilt einen Ruf zur Ordnung, wenn ein Sitzungsteilnehmer den Anstand oder die Sitte verletzt. Im Wiederholungsfall kann der Vorsitzende das betroffene Mitglied von der Sitzung ausschließen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss von der Sitzung sofort Einspruch an den Vorstand erheben, der ohne Diskussion ebenfalls sofort und endgültig entscheidet.

Debatte

(20) Der Vorsitzende hat das Recht, in dringenden Fällen jederzeit einen neuen Tagesordnungspunkt einzubringen und seine Reihung festzulegen. Der Tagesordnungspunkt ist nur dann aufzunehmen, wenn seine Aufnahme von einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

(21) Der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte entsprechend der Reihenfolge auf.

(22) Das erste Wort hat immer der Antragsteller oder derjenige, den die Mitglieder, welche den Antrag unterstützt haben, aus ihrer Mitte bezeichnen. Er hat seinen Tagesordnungspunkt klar und verständlich zu erläutern.

(23) Anschließend eröffnet der Vorsitzende die allgemeine Debatte.

(24) Ein Sitzungsteilnehmer zeigt durch Handzeichen an, dass er sich zu Wort meldet. Der Vorsitzende hat diesen Teilnehmer auf der Rednerliste zu vermerken. Er erteilt ihm entsprechend der Reihenfolge in der Rednerliste das Wort. Wer zum Zeitpunkt der Worterteilung abwesend ist, wird nicht berücksichtigt.

(25) Ansonsten ist ein Sitzungsteilnehmer nur dann am Wort, wenn er einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt.

Anträge

(26) Anträge können nur zur Tagesordnung eingebracht werden. Sie müssen mit diesem Tagesordnungspunkt in sachlichem Zusammenhang stehen.

(27) Ein Antrag ist vom Vorsitzenden nur dann zu behandeln, wenn er von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterstützt wird oder vom Präsidium eingebracht wird.

(28) Anträge zur Vorbereitung eines Beschlusses sind schriftlich unter Verwendung des Formulars „Antrag“ einzubringen. Der Vorsitzende ordnet eine kurze Unterbrechung an, damit der Antragsteller seinen Antrag formulieren kann.

(29) Vor einer Abstimmung verliert der Vorsitzende alle vorliegenden Anträge.

(30) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, legt der Vorsitzende die Reihenfolge fest.

(31) Liegen mehrere Anträge mit gleichem oder ähnlichem Inhalt zu einem Tagesordnungspunkt vor und wird einer dieser Anträge angenommen, werden die nachfolgenden Anträge nicht mehr zur Abstimmung gebracht.

(32) Beim Tagesordnungspunkt Allfälliges ist keine Beschlussfassung zulässig.

Abstimmungen

(33) Nach Abschluss der allgemeinen Debatte stellt der Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung.

(34) Beschlüsse bedürfen, soweit nicht anders angegeben, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(35) Eine Stimme ist gültig, wenn sie für oder gegen einen Antrag ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(36) Die Abstimmung erfolgt durch das Heben der Hand (Handzeichen). Das Präsidium ist mit Ausnahme von Wahlen berechtigt, eine elektronische Form der Abstimmung anzuordnen. Wird elektronische Abstimmung angeordnet, gelten die Regelungen zur Abstimmung nach Maßgabe der technischen Vorgaben und Möglichkeiten.

(37) Der Vorsitzende ersucht um Abgabe der Pro-Stimmen und dann um Abgabe der Kontra-Stimmen. Er zählt die Stimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

(38) Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung namentlich. Dabei ruft der Vorsitzende die Mitglieder einzeln namentlich und alphabetisch auf, um ihr Abstimmungsverhalten mitzuteilen. Der Vorsitzende protokolliert die Stimmabgabe.

(39) Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Dabei übergibt der Vorsitzende jedem Sitzungsteilnehmer einen Stimmzettel und gibt ihm die Möglichkeit einer nicht einsehbaren Stimmabgabe.

(40) Liegt ein Beschluss auf namentliche Abstimmung und gleichzeitig ein Beschluss auf geheime Abstimmung vor, erfolgt die Abstimmung geheim.

(41) Wer zur Zeit der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend ist, nimmt, sofern er kein anderes Mitglied für die Dauer der Abwesenheit bevollmächtigt hat, an der Abstimmung nicht teil und darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben. Die Bevollmächtigung ist der Verbandskanzlei schriftlich mitzuteilen.

Protokollierung

(42) Die Verbandskanzlei verfasst über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll.

(43) Das Protokoll enthält folgende Punkte:

- a) Bezeichnung, Ort und Zeit der Versammlung (Sitzung);
- b) Feststellung der Anwesenden, Vollmachten und der Beschlussfähigkeit;
- c) Tagesordnung;
- d) alle Anträge und Beschlüsse;
- e) die Ergebnisse der Abstimmungen.

(44) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds sind einzelne oder alle Wortmeldungen dieses Mitglieds wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

(45) Dieses Beschlussprotokoll ist durch ein Wortprotokoll zu ergänzen. Das Wortprotokoll kann auch durch Aufzeichnung der Wortmeldungen auf einen dauerhaften Datenträger erfolgen (DVD, USB-Stick, etc.). Die Verbandskanzlei übermittelt innerhalb von einem Monat das Beschlussprotokoll an die Vorstandsmitglieder und Gäste. Erfolgt nicht innerhalb von einem Monat nach Versand des Beschlussprotokolls ein schriftlicher, begründeter Einspruch, gilt das Beschlussprotokoll als genehmigt. Über den Einspruch zum Beschlussprotokoll entscheidet das Präsidium.

Artikel IV - Fachbeiräte

(1) Jeder Fachbeirat setzt sich aus einem Leiter und bis zu zwei Stellvertretern zusammen. Der Leiter muß ein Mitglied des Vorstandes sein. Als Stellvertreter können auch ordentliche Verbandsmitglieder bestellt werden, wenn eine Besetzung mit einem Mitglied des Vorstandes nicht möglich ist.

(2) Der Fachbeirat kann im Bedarfsfall Dritte für seine Beratungen beziehen. Über einen allfälligen Kostenersatz hat das Präsidium zu entscheiden.

(3) Der Leiter des Fachbeirates nimmt tunlichst ein Mal im Monat an einer Sitzung des Präsidiums teil. Im Vorfeld dieser Teilnahme hat eine Fachbeiratssitzung stattzufinden. Der Fachbeirat arbeitet eng mit dem Präsidium zusammen.

(4) Die Direktion bereitet die Themen für den Fachbeirat inhaltlich auf. Ein Mitglied des Fachbeirates vertritt gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Direktion den Verband bei Arbeitsgruppensitzungen in Apothekerkammer und Gehaltskasse.

(5) Das Präsidium, der Vorstand oder ein Fachbeirat (dieser nur nach Rücksprache mit dem Präsidium) kann eine Arbeitsgruppe einsetzen. Vor Etablierung einer Arbeitsgruppe ist zu prüfen, ob das Thema nicht im Präsidium, Vorstand oder Fachbeirat ausreichend behandelt werden kann.

(6) Für die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe können sich alle Verbandsmitglieder melden. Externe Experten können beigezogen werden. Die Entscheidung über die Teilnehmer, deren Anzahl sowie einen allfälligen Kostenersatz obliegt dem einsetzenden Organ.

(7) Jede Arbeitsgruppe ist tunlichst einem Fachbeirat zuzuordnen. Ist dies fachlich nicht möglich, ist die Einsetzung der Arbeitsgruppe bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ablehnung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

(8) Den Mitgliedern eines Fachbeirates gebührt für jede Teilnahme an einer Sitzung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Fachbeirat neben dem amtlichen Kilometergeld eine Vergütung in Höhe von 1/20 einer Gehaltskassenumlage.

(9) Die Direktion erstellt ein Mal im Monat eine fundierte Zusammenfassung der Präsidiumssitzungen für die Mitglieder des Vorstandes.

(10) Das Präsidium informiert die Verbandsmitglieder regelmäßig mittels Rundschreiben über fachliche und interessenpolitische Themen aus der Verbandsarbeit.

(11) Zur Diskussion über fachliche oder interessenpolitische Themen steht den Verbandsmitgliedern das Diskussionsforum sowie der direkte Kontakt zu den gewählten Vorständen zur Verfügung.

Artikel V – Unvereinbarkeitsbestimmungen

(1) Wer zur Wahl als Mitglied des Präsidiums antritt, hat anlässlich dieser Bekanntgabe seine Ämter und Funktionen offen zu legen. Insbesondere sind davon umfasst: Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstige leitende Funktion in der pharmazeutischen Industrie, dem pharmazeutischen Großhandel, einem Geld- und Kreditinstitut oder einer Interessenvertretung.

(2) Wer Mitglied des Präsidiums ist und nach erfolgter Wahl ein Amt, insbesondere eines der im Absatz 1 genannten Ämter, übernehmen möchte, hat vorab die Zustimmung im Vorstand zu erwirken. Der Beschluss hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Wer entgegen dieser Bestimmung ein Amt oder eine Funktion übernimmt, begeht eine schwerwiegende Verfehlung im Sinne des § 36 der Satzung.

Artikel VI – Wahlen

(1) Die Zustelladresse der Wahlkommission für die Übermittlung der Wahlkuverts (§ 27 Abs. 15 Satzung) hat auf den Sitz eines öffentlichen Notariates zu lauten. Erst nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Stimmzettel ist die Wahlkommission berechtigt, die Wahlkuverts in der Notariatskanzlei zu übernehmen. Darüber hinaus ist die Notariatskanzlei vom Leiter der Wahlkommission zu verpflichten, vor Ablauf dieser Frist niemandem Auskunft oder Einsicht über den Rücklauf an Wahlkuverts zu geben.

Artikel VII - Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt mit 30. Jänner 2019 in Kraft.